

Checkliste externe Beteiligung zum B`Plan B`Plan 176M „Mack-Pyramide“

- ☐ Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB
 Beteiligung der Behörden / TÖB gem. § 4 Abs 1 BauGB
☐ Beteiligung der Behörden / TÖB gem. § 4 Abs 2 BauGB

Zeitraum der Beteiligung von 04.02.25 bis 05.03.25

		Stellungnahme erhalten		Datum	Anregungen vorgetragen	
Nr.	Behörde / TÖB	nein	ja		nein	ja
	1&1 Versatel	X				
	Amprion GmbH		X	11.02.25		X
	Bahnen der Stadt Monheim	X				
	Bayer Real Estate GmbH	X				
	Bergisch-Rheinischer-Wasserverband		X	27.02.25		X
	Bezirksregierung Düsseldorf		X	06.03.25		X
	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26 - Luftverkehr	X				
	Bezirksregierung Köln Dezernat 72 - Topographische Informationserhebung	X				
	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	X				
	Bundesnetzagentur		X	14.02.25		X
	Bundeswehr		X	06.02.25		X
	colt	X				
	Covestro Deutschland AG	X				
	Currenta GmbH & Co. OHG	X				
	Deutsche Telekom Technik (Richtfunk) GmbH	X				
	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH T-NL-West-Pti-22-		X	19.02.25		X
	Deutsche Bahn AG DB Immobilien	X				
	Die Autobahn GmbH des BundesNiederlassung Rheinland	X				
	E.ON Energy Solutions Germany	X				
	Ericsson GmbH	X				
	Erzbischöfliches Generalvikariat	X				
	Evangelische Kirche im	X				

Nr.	Behörde / TÖB	nein	ja	Datum	nein	ja
	Rheinland					
	EVONIK Industries		X	11.02.25		X
	GASCADE		X	20.02.25		X
	Geologischer Dienst NRW	X				
	Handelsverband Nordrhein-Westfalen e. V. -	X				
	Handwerkskammer Düsseldorf		X	13.02.25	X	
	Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf		X	07.02.25	X	
	innogy SE	X				
	innogy.com	X				
	Kirchengemeinde Leverkusen	X				
	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein	X				
	Landesbüro Naturschutz NRW		X	05.03.25		X
	Landesbetrieb Wald und Holz Bergisches	X				
	Landrat des Kreises Mettmann		X	05.03.25		X
	Landwirtschaftskammer NRW,	X				
	MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung		X	28.02.25		X
	PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH		X	06.02.25		X
	Rheinbahn AG	X				
	Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege LVR	X				
	Rheinisches Amt für Denkmalpflege		X	04.03.25		X
	RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.		X	04.02.25		X
	Stadt Dormagen		X	04.02.25	X	
	Stadt Düsseldorf		X	20.02.25	X	
	Stadt Köln		X	26.02.25	X	
	Stadt Leverkusen		X	04.03.25	X	
	Stadt Langenfeld	X				
	Straßen NRW (Autobahn - Krefeld)	X				
	Straßen NRW (Bauabteilung - Köln)	X				
	SWS Netze Solingen	X				
	Telefónica Germany GmbH & Co OHG	X				
	Thyssengas GmbH		X	13.02.25		X

Nr.	Behörde / TÖB	nein	ja	Datum	nein	ja
	Unitymedia NRW GmbH	x				
	Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH&Co KG	x				
	vodafone		x	17.02.25		x
	WESTNETZ	x				

Hinderks-Fischer, Heike

Von: Kärsten, Janett im Auftrag von Postfach Stadtplanung
Gesendet: Dienstag, 11. Februar 2025 14:31
An: Hoffmann, Lara
Cc: Hinderks-Fischer, Heike
Betreff: WG: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 206925, Stadt Monheim am Rhein: Bebauungsplan 176M "Mack-Pyramide"

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Dienstag, 11. Februar 2025 11:28
An: Postfach Stadtplanung <Stadtplanung@monheim.de>
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 206925, Stadt Monheim am Rhein: Bebauungsplan 176M "Mack-Pyramide"

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940
Lobbyregister-Nr. R002477 | EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68

Bergisch-Rheinischer Wasserverband
Postfach 1011265 40761 Haan

Stadt Monheim am Rhein
Abt. Stadtplanung
Fr. Hoffmann
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein



BRW
Bergisch-Rheinischer
Wasserverband

Der Geschäftsführer

WILFRIED FIEßWILLIG

Seite 1 von 2

Kontakte

Dipl.-Ing. (FH) Schmitz
Michael.Schmitz@BRW-Haan.de
(02104) 69 13-4120

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

04.02.2025

Ihrer Zeichen

RH-BP-7698-SH

Ihrer

27.02.2025

B-Plan 176M „Mack-Pyramide“; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Hoffmann,

zur Aufstellung des o. g. B-Plans nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich des aufzustellenden B-Plans existieren keine Fließgewässer oder Überschwemmungsgebiete. Auf die Hochwassergefahr (bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen) und die Starkregengefahr wird in den vorliegenden Unterlagen eingegangen. Es sollten Maßnahmen zum Schutz vor Starkregen ergriffen werden.

Die Entwässerung des bereits erschlossenen Gebietes erfolgt im Mischverfahren über das Regenüberlaufbecken Baumberger Chaussee zum Klärwerk Monheim.

Der B-Plan enthält keine grünordnerischen Festsetzungen. Im geltenden B-Plan 30M ist entlang der Opladener Straße eine private Grünfläche festgesetzt und entlang der westlichen Grenze ein 4 m breiter Pflanzstreifen. Mittig befindet sich auf dem Hof des größeren Gewerbebetriebs ferner alter Baumbestand. Die bestehenden Festsetzungen werden mit Rechtskraft des neuen B-Plans 176M abgelöst.

Die Grundflächenzahl von 0,8 soll mit der Aufstellung des B-Plans 176M nicht verändert werden. Wir regen an, die bestehenden Grünflächen zu erhalten und dies auch durch entsprechende Darstellungen und textliche Festsetzungen im B-Plan kenntlich zu machen.

Bergisch-Rheinischer Wasserverband
Körperschaft für öffentliche Zwecke
Graf-Hoyer-Str.
40761 Haan

Fon: (02104) 69 13-110
Fax: (02104) 69 13-100
Mail: haan@brw-haan.de
Web: www.brw-haan.de

Stadt-Sparkasse Haan
IBAN: DE54 2500 0000 0000 0000 00
BIC: WELA33HAN

Deutsche Bank AG Solingen
IBAN: DE24 2500 0000 0000 0000 00
BIC: DB2433HAN

Commerzbank AG Haan
IBAN: DE24 2500 0000 0000 0000 00
BIC: COMB33HAN

Die geplante Dachbegrünung zum teilweisen Rückhalt des anfallenden Niederschlagswassers wird begrüßt.

Wir leben für Wasser.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Nietfeld', written over the 'i. A.' text.

Dipl.-Ing. Nietfeld

Fachbereichsleiter Gewässer



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Monheim am Rhein
Der Bürgermeister
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein

mailto: HHinderks@monheim.de , FEngel@monheim.de
mailto: stadtplanung@monheim.de

Bebauungsplan 176 M Mack-Pyramide
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB)
Ihr Schreiben vom 04.02.2025

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um
Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)
ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im
Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine
Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder
Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des
Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder
Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich
-falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im
Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im
Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere
Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange
zu beteiligen.

Bitte beteiligen Sie insbesondere den LVR -Amt für
Bodendenkmalpflege im Rheinland, da zum 01.06.2022 das
Denkmalschutzgesetz novelliert wurde und somit auch vermutete
Bodendenkmäler zum Schutzzumfang dazu gehören. Die Informationen
zu den vermuteten Bodendenkmälern liegen ausschließlich beim LVR -
Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str.133, 53115
Bonn.

Datum: 06.03.2025

Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
53.01.44-BPL-ME-MON-81/37-
2025
bei Antwort bitte angeben

Frau Cangini
Zimmer: 064
Telefon:
0211 475-4111
Telefax:
0211 475-2790
[bauleitplanungen@](mailto:bauleitplanungen@brd.nrw.de)
brd.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klever Straße



Datum: 06.03.2025

Seite 2 von 6

Aktenzeichen:

53.01.44-BPL-ME-MON-

81/37-2025

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 Land-use planning) ergehen folgende Stellungnahmen:

Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raum-bedeutsamen Planungen und Maßnahmen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen eines schweren Unfalls in einem Betriebsbereich (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 13 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird.

Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“).

Die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht erfolgt im BImSchG. In § 3 BImSchG in den Absätzen 5c und 5d werden entsprechend die Begrifflichkeiten „angemessener Sicherheitsabstand“ und „benachbarte Schutzobjekte“ erläutert.

(5c) Der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne dieses Gesetzes ist der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen



Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden können, beiträgt. Der angemessene Sicherheitsabstand ist anhand störfallspezifischer Faktoren zu ermitteln.

Datum: 06.03.2025

Seite 3 von 6

Aktenzeichen:

53.01.44-BPL-ME-MON-
81/37-2025

- (5d) Benachbarte Schutzobjekte im Sinne dieses Gesetzes sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

Der Geltungsbereich des in Rede stehenden Bebauungsplans wird nach derzeitigem Stand durch keine Abstandsempfehlung von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 (5a) BImSchG erfasst bzw. tangiert.

Innerhalb der Gewerbegebiete eröffnet sich jedoch die planungsrechtliche Möglichkeit Anlagen, die einen Betriebsbereich nach § 5a BImSchG bilden, oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, zuzulassen (z.B. Gefahrstofflager). Die Ansiedlung von Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft innerhalb und auch außerhalb des Plangebiets, zu erfolgen.

Um das Thema „Ansiedlung von Störfallbetrieben“ im gegenständlichen Planverfahren gebührend zu würdigen, bieten sich folgende Möglichkeiten:

- Planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren:
Soll die Möglichkeit gegeben werden, dass sich Betriebsbereiche ansiedeln können, kann dies durch entsprechende planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, indem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Abstände zu den schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen nicht unterschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb der angemessenen Abstände um diese gekennzeichneten Planbereiche für Betriebsbereiche keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. schutzbedürftigen Nutzungen im betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die



Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO" von Redeker / Sellner / Dahs verwiesen. Diese Publikation steht auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit als Download zur Verfügung.

Datum: 06.03.2025

Seite 4 von 6

Aktenzeichen:

53.01.44-BPL-ME-MON-
81/37-2025

<https://www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html>

(siehe dort: „KAS-18“ → „Ergänzende Literatur“ → „Gutachten_Bauleitplanung.pdf“)

- Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren:

Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionschutz-rechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist.

Daher wird im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offengehalten werden, sollte das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan fixiert werden.

- Zulässigkeit von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG innerhalb des Plangebietes grundsätzlich ausschließen:

Sofern eine konfliktfreie Ansiedlung benachbarter Schutzobjekte innerhalb und im Umkreis des Planungsgebietes durch die zukünftige Ansiedlung von Betriebsbereichen gemäß §3 BImSchG (5a) nicht möglich ist, empfiehlt sich der grundsätzliche Ausschluss von Betriebsbereichen.



Datum: 06.03.2025

Seite 5 von 6

Aktenzeichen:

53.01.44-BPL-ME-MON-
81/37-2025

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Stellungnahme Dezernat 54:

Aus meiner Sicht bestehen gegenüber dem Bauvorhaben der Stadt Monheim keine Bedenken

Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:

- Belange des Verkehrs (Dez.25)
- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez.33)
- Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)

Ansprechpartner:

- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)
Herr Braun, Tel. 0211/475-1326, E-Mail: Dez35.4-TOEB@brd.nrw.de
- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1 LUP)
Frau Müller, Tel. 0211/475-3597, E-Mail: bianca.mueller@brd.nrw.de
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
Frau Kirbach, Tel.: 0211/475-2897, E-Mail: Dez54_Beteiligungen@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/ Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:



[Die Bezirksregierung als Träger öffentlicher Belange | Bezirksregierung Düsseldorf \(nrw.de\)](https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-01/20220125_toeb_zustaendigkeiten.pdf)

und

https://www.brd.nrw.de/system/files/media/document/2022-01/20220125_toeb_zustaendigkeiten.pdf

Im Auftrag
gez.
Claudia Cangini

Datum: 06.03.2025

Seite 6 von 6

Aktenzeichen:

53.01.44-BPL-ME-MON-
81/37-2025

Hinderks-Fischer, Heike

Von: Kärsten, Janett im Auftrag von Postfach Stadtplanung
Gesendet: Montag, 17. Februar 2025 07:16
An: Hoffmann, Lara
Cc: Hinderks-Fischer, Heike
Betreff: WG: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 2 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes 176M "Mack-Pyramide"

Von: funkbetreiberauskunft@BNetzA.DE <funkbetreiberauskunft@BNetzA.DE>
Gesendet: Freitag, 14. Februar 2025 14:06
An: Postfach Stadtplanung <Stadtplanung@monheim.de>
Betreff: AW: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 2 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes 176M "Mack-Pyramide"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage bezieht sich zwar auf § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden:

Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.

Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.

In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.

Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.

Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur

- (1) Das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Internetseite:
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung
- (2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter:
www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Team Richtfunk-Bauleitplanung

Referat 226 Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
Telefon: 030 22480-439
E-Mail: richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Von: Hinderks-Fischer, Heike <HHinderks@monheim.de> **Im Auftrag von** Postfach Stadtplanung

Gesendet: Dienstag, 4. Februar 2025 10:48

Betreff: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 2 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes 176M "Mack-Pyramide"

Bebauungsplan 176M "Mack-Pyramide"

*Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB,
Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die
Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB*

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Veröffentlichung des Entwurfs des o.g. Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde beschlossen.

Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Den räumlichen Geltungsbereich können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen.

Ziel der Planung ist:

- das preisgekrönte Gebäudeensemble des Künstlers Mack aufzuwerten, dessen öffentliche Zugänglichkeit zu gewährleisten und den Standort durch ergänzende Nutzungen nachhaltig zu entwickeln.

Der Plan sowie Begründung sind in der Zeit von:

04.02.2025 bis 05.03.2025 einschließlich

im Internet veröffentlicht unter:

<https://www.monheim.de/stadtleben-aktuelles/mitmach-portal/aktuelle-projekte/>

Alternativ liegen in diesem Zeitraum der Plan sowie die Begründung und umweltbezogenen Informationen im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220 während der allgemeinen Dienstzeiten aus und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch:	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag:	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag:	08.30 – 12.00 Uhr

Ihre Anregungen können Sie per Email an stadtplanung@monheim.de richten. Bei Bedarf werden Ihnen die Unterlagen auch in analoger Form zugeschickt.

Ich bitte Sie, Ihre Stellungnahme

bis zum 05.03.2025

abzugeben.

Sollte Ihre Stellungnahme bis zum genannten Termin bei mir nicht eingegangen sein, gehe ich davon aus, dass Ihre Belange durch die o. a. Planungen nicht berührt sind.

Stadt Monheim am Rhein
Stadtplanung
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein

Nur per E-Mail: Stadtplanung@monheim.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / III-0280-25-BBP	Frau Sebastian	0228 5504-4571	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	06.02.2025

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Bebauungsplanes 176M "Mack-Pyramide"

Bezug: Ihr Schreiben vom 04.02.2025 - Ihr Zeichen: Mail vom 04.02.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sebastian



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-0
Fax+ 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Hinderks-Fischer, Heike

Von: Kärsten, Janett im Auftrag von Postfach Stadtplanung
Gesendet: Mittwoch, 19. Februar 2025 13:18
An: Hoffmann, Lara
Cc: Hinderks-Fischer, Heike
Betreff: WG: Bebauungsplan 176M Mack-Pyramide, 40789 Monheim am Rhein | West22_2025_150086

Von: Frank.Hermanns@telekom.de <Frank.Hermanns@telekom.de>
Gesendet: Mittwoch, 19. Februar 2025 12:35
An: Postfach Stadtplanung <Stadtplanung@monheim.de>
Betreff: Bebauungsplan 176M Mack-Pyramide, 40789 Monheim am Rhein | West22_2025_150086

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der

Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH

T NL West, PTI 22

Venloer Str.156

50672 Köln

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Hermanns

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technische Infrastruktur Niederlassung West
PTI 22 Betrieb Schriftverkehr/Stellungnahme
Venloer Str. 156 50672 Köln
Telefon: +49 221 3398-15548
Mobil: +49 175 4022835
[mailto: Frank.Hermanns@telekom.de](mailto:Frank.Hermanns@telekom.de)
www.telekom.de



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.com/pflichtangaben



Mehr Nachhaltigkeit und Teilhabe ermöglichen.

Weitere Informationen zur Nachhaltigkeitsinitiative der Telekom:

<https://www.telekom.com/de/verantwortung/nachhaltig-leben/nachhaltigkeitslabel>

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

Evonik Operations GmbH | Paul-Baumann-Straße 1 | PB 44 | 45772 Marl

Stadt Monheim am Rhein
Lara Hoffmann
Rathausplatz 2
40770 Monheim am Rhein

stadtplanung@monheim.de

Evonik Operations GmbH
Pipelines | BL Logistics
Paul-Baumann-Straße 1 | PB 44
45772 Marl

fernleitungsauskunft@evonik.com

Datum Evonik-Referenznummer BIL-Leitungsanfrage
11.02.2025 EV-10000-3489

**Betreff: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 2 Abs. 2
BauGB des Bebauungsplanes 176M "Mack-Pyramide"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem in Ihrer Leitungsanfrage angegebenen Bereich verlaufen
keine der durch uns betreuten Fernleitungen.

Bei Rückfragen kontaktieren Sie uns unter:
fernleitungsauskunft@evonik.com

**In Bezug auf mögliche Ausgleichsflächen oder
Kompensationsmaßnahmen bitten wir um erneute Beteiligung.**

Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Evonik Operations GmbH | BL Logistics

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.

Evonik Operations GmbH
Reilinghauser Straße 1-11
45128 Essen
Telefon: +49 201 177-01
Telefax: +49 201 177-3475
www.evonik.de

Aufsichtsrat
Dr. Harald Schwager, Vorsitzender
Geschäftsführung
Johann-Caspar Gammel
Lauren Kjeldsen
Dr. Claudine Möllenkopf
Thomas Wessel

Sitz der Gesellschaft: Essen
Registergericht:
Amtsgericht Essen
Handelsregister B 20227

Hinderks-Fischer, Heike

Von: Mehrling, Heiko <Heiko.Mehrling@gascade.de> im Auftrag von Leitungsauskunft Gascade
Gesendet: Donnerstag, 20. Februar 2025 16:11
An: Hinderks-Fischer, Heike
Betreff: Bebauungsplan 176M "Mack-Pyramide"
Anlagen: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem_ § 4 Abs_ 2 BauGB und gem_ § 2 Abs_ 2 BauGB des Bebauungsplanes 176M _Mack-Pyramide_.msg
Signiert von: leitungsauskunft@gascade.de

Aktenzeichen: 20250220-160921

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.

BIL – Der Auskunftsdienst einer starken Kooperationsgemeinschaft

Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern. Gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern stellt das BIL-Online-Portal eine umfassende, spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung des BIL-Online-Portals ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die jeweiligen Leitungsbetreiber und die rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Online-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH

Team Leitungsauskunft

E-Mail: leitungsauskunft@gascade.de

GASCADE Gastransport GmbH / Kölnische Straße 108-112 / 34119 Kassel, Germany



20250220-
160921_AD Check

www.gascade.de / [GASCADE@LinkedIn](https://www.linkedin.com/company/gascade)

Mit uns in die Wasserstoff-Zukunft:

[AquaDuctus](#)

[Flow - making hydrogen happen](#)



GASCADE Gastransport GmbH
Sitz der Gesellschaft: Kassel, Deutschland
Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752
Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Ulrich Benterbusch
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Christian Ohlms

**Wirtschaftspolitik und -beobachtung,
Standortfragen**

Stadt Monheim
Stadtplanung
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein

Ihr Zeichen	
Unser Zeichen	III-2/Bra/go
Ansprechpartnerin	Frau Dr. Bradtke
Telefon	0211 8795-321
Telefax	0211 879595-321
E-Mail	alexandra.bradtke@hwk-duesseldorf.de
Datum	13. Februar 2025

Bebauungsplan 176M „Mack-Pyramide“

hier: unsere Stellungnahme im Rahmen der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 04.02.2025 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung.

Wir beziehen dazu insoweit Stellung, als wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen. Bedenken oder Anregungen bringen wir dementsprechend nicht vor.

Freundliche Grüße
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF

gez. Dr. Alexandra Bradtke
Referentin Standortpolitik



Industrie- und Handelskammer
zu Düsseldorf

IHK Düsseldorf | Ernst-Schneider-Platz 1 | 40212 Düsseldorf

Kurzmitteilung

Hausadresse:
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf

Tel. 02 11 35 57-0

E-mail: ihkdus@duesseldorf.ihk.de
Internet: www.duesseldorf.ihk.de

Stadtverwaltung Monheim am Rhein
Stadtplanung und Bauaufsicht
Frau Heike Hinderks-Fischer
Postfach 10 06 61
40770 Monheim am Rhein

07. Februar 2025

Unser Zeichen
32/ Jab

Durchwahl
35 57-361

Fax
35 57-400

E-Mail
jablonowski@duesseldorf.ihk.de

Bebauungsplan 176 M „Mack-Pyramide“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und über die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

☒ in Erledigung Ihres Schreibens vom 04.02.2025

☐ gemäß telefonischer Absprache

☐ mit Dank zurück

Mit der Bitte um:

☒ Kenntnisnahme

☐ Erledigung

☐ Genehmigung/Entscheidung

☐ Anruf/Rücksprache

☐ Weiterleitung an

☐

☐ Prüfung u. Stellungnahme

☐ Rückgabe an Absender

☐ Verbleib

☐ Unterschrift

Sehr geehrte Frau Hinderks-Fischer,

zur vorgelegten Planung haben wir keine Hinweise.

Freundliche Grüße

Abteilung Branchenbetreuung

Dr. Vera Jablonowski



Bund für Umwelt -und
Naturschutz LV NW
Kreisgruppe Mettmann
i.A. Dieter Donner
Humboldtstraße 64
40721 Hilden
Tel. 02103/65030

LNU Kreis Mettmann

i.A. Wolfgang Haase
Gerhart-Hauptmann-Str. 46
40699 Erkrath
Tel. 0211/252707

NABU Monheim am Rhein

i.A. Jörg Baade
Kufsteiner Weg 26
40789 Monheim
Tel. 02173/65466

**Stadtverwaltung Monheim am Rhein
Rathaus
Rathausplatz 2**

40789 Monheim am Rhein

per Mail : stadtplanung@monheim.de

**Stellungnahme von BUND, LNU und NABU zu erneuter Offenlage Bebauungsplan 176M
„Mack-Pyramide“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Naturschutzverbände nehmen wie folgt Stellung.

Die Begründung behauptet:

6.2.6. Grünordnerische Festsetzungen

Die grünordnerische Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB dient dem Ziel, den Eingriff in die bestehende Vegetation auszugleichen und das ökologische Gleichgewicht im Plangebiet zu erhalten. Um Eingriffe in die vorhandene Vegetation auszugleichen und das ökologische Gleichgewicht im Plangebiet zu bewahren, werden grünordnerische Festsetzungen getroffen. Diese beinhalten die Verpflichtung zur gleichwertigen Ersatzpflanzung für nicht erhaltungsfähige oder zu fällende Bäume. Dadurch wird sichergestellt, dass Verluste an Grünflächen und Biodiversität, die durch Baumaßnahmen entstehen, wirkungsvoll kompensiert werden. Vorgaben zur Art und zum Umfang der Ersatzpflanzungen gewährleisten, dass sowohl die ästhetischen als auch die ökologischen Funktionen der Vegetation dauerhaft erhalten bleiben.

In den textlichen Festsetzungen ist dieser Text aber nicht zu finden. Wir bitten, dies zu ergänzen.

Am Bürgerabend wurden zwei Varianten dargestellt, wobei wir keine Aussage dazu finden, welche der Varianten gewählt wurde.

Die Änderung der städtebaulichen Kennwerte für Private Grünfläche (ehemals 1.142m²) und Pflanzfläche (ehemals 529m²) auf null lässt darauf schließen, dass die Variante 1 gewählt wurde

bzw. werden soll. Wir halten die Variante 2 für ökologisch besser und würden diese vorziehen. Deshalb bitten wir um eine entsprechende Korrektur.

Die in der Artenschutzprüfung genannte Abfrage bei den Naturschutzverbänden hat uns leider aus unbekannten Gründen nicht erreicht.

Wir ergänzen das regelmäßige Vorkommen der Mauereidechse: Sowohl auf der sogenannten vom NABU betreuten Echsenwiese (am östlichen Ende der Strasse „An der Tongrube“ als auch auf dem Gelände des Holzmarktes Goebel sind Vorkommen bekannt. Somit ist auch auf der alten Gewerbefläche ein Vorkommen nicht ganz auszuschließen. Berücksichtigen Sie dabei bitte die rechtliche Einschätzung der LANUV, die die Stadt Monheim im Rahmen der Planung zu BP 164M "Benzstraße" bekannt gemacht hat:

„Im weiteren Verfahren wird der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde in Rücksprache mit dem LANUV NRW gefolgt: *„Nach derzeitiger Einschätzung des LANUV fallen die Vorkommen unter die Regeln der FFH-Richtlinie. Dies sei vor allem für das Tötungsverbot zu beachten. Auch eine Zerstörung von Lebensräumen sei nur zulässig, wenn die Tiere in andere Habitate ausweichen könnten. Dies sei aufgrund der hohen Mobilität der Mauereidechsen aber relativ leicht möglich. Sie kämen auch häufig in Gärten vor. Die Schaffung von Ersatzlebensräumen und Umsiedelungen sei nach Auffassung des LANUV durch die hohe Mobilität der Arten aber nicht erforderlich.“*

Mit freundlichen Grüßen

Monheim, 05.03.2025

Für den BUND i. A.
gez. Dieter Donner

Für die LNU i. A.
gez. Wolfgang Haase

Für den NABU i.A.
gez. Jörg Baade

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann

Der Bürgermeister
Stadt Monheim am Rhein

Stadtplanung

40789 Monheim am Rhein

Ihr Schreiben 04.02.2025
Aktenzeichen 61-1/BP176M/25
Datum 05.03.2025

Auskunft erteilt Magdalena Müller
Zimmer 3.113
Tel. 02104 99- 2615
Fax 02104 99- 84-2615
E-Mail koordinierung@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Stadt Monheim am Rhein
Bebauungsplan Nr. 176M „Mack-Pyramide“
Beteiligung gem. § 4 Abs.2 BauGB

Zu der Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Wasserbehörde:

Zu den allgemeinen Belangen des Gewässerschutzes:

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer fachtechnisch abgegrenzten oder festgesetzten Wasserschutzzone und nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Gewässer sind durch das Vorhaben nicht berührt.

Zur Entwässerung des Plangebietes:

Das betroffene Plangebiet ist lt. Luftbildern aus den Jahren 1994/1995 und Kanalkataster der Stadt Monheim vor dem 01.01.1996 erstmals befestigt, bebaut oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen worden. Es besteht somit keine Verpflichtung zur Anwendung der §§ 44 LWG bzw. 55 WHG. Nach der Begründung des Bebauungsplanes ist die Erschließung des Plangebietes über die bestehende Mischwasserkanalisation gesichert. Ergänzende Festsetzungen zur Dachbegrünung sollen zur Minimierung von Abflussspitzen bei Regenereignissen beitragen. Diese Maßnahmen erscheinen sinnvoll, um die Belastungen der bestehenden Kanalsysteme im Starkregenfall durch die geplante Bebauung und Versiegelung zu reduzieren.

Dienstgebäude
Goldberger Straße 30
40822 Mettmann

Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0
Fax (Zentrale)
02104 99-4444
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17:30 Uhr

Konto
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD

Zum Hochwasserschutz:

Das Plangebiet ist in den Gefahren- und Risikokarten gemäß der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) mit niedriger Wahrscheinlichkeit verzeichnet. Die textlichen Festsetzungen des BP 176 M weisen auf die Beachtung des § 78 WHG und daraus resultierender Maßnahmen zum Objektschutz und zur baulichen Vorsorge hin.

Zur Starkregenvorsorge:

Teile des Plangebietes können nach den Starkregenhinweiskarten für NRW von Überschwemmungen betroffen sein. Die Begründung zum BP 176 M enthält Hinweise und Lösungsansätze zur baulichen Vorsorge.

Fazit:

Gegen das Planvorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, sofern die obigen Ausführungen im weiteren Planverfahren beachtet und die sich daraus ergebenden Anforderungen umgesetzt werden.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.

Untere Bodenschutzbehörde:Allgemeiner Bodenschutz:

Der oben genannte Bebauungsplan ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung. Das Plangebiet ist nahezu vollständig mit Gebäuden bebaut, so dass dem Ziel mit Grund und Boden schonend und sparsam umzugehen entsprochen wird.

Die nach § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18915 geltenden Schutzansprüche des Mutterbodens sind bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen im Plangebiet einzuhalten. So ist der Oberboden bei wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche bzw. bei Aushubarbeiten in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.

Altlasten:

Im Plangebiet befinden sich drei Flächen, die im Kataster des Kreises Mettmann über Altlasten, altlastverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Deponien und nachrichtlich geführte Flächen („Altlastenkataster“) eingetragen sind.

Es handelt sich um die Flächen 35362/2 Mo, 35362/7 Mo und 35362/8 Mo.

Auf die Fläche 35362/2 Mo wird in der Begründung ausreichend hingewiesen. Lediglich die alte Nummerierung 6362/29 Mo ist aus der Begründung zu entfernen und nur noch die aktuelle Nummerierung (35362/2 Mo) zu verwenden.

Auf die Fläche 35362/7 Mo wird in der Begründung ausreichend hingewiesen, allerdings ist hier ebenfalls die aktuelle Nummerierung 35362/7 Mo zu verwenden. Die in der Begründung genannte Nummer 6362/28 Mo ist nicht mehr zu verwenden.

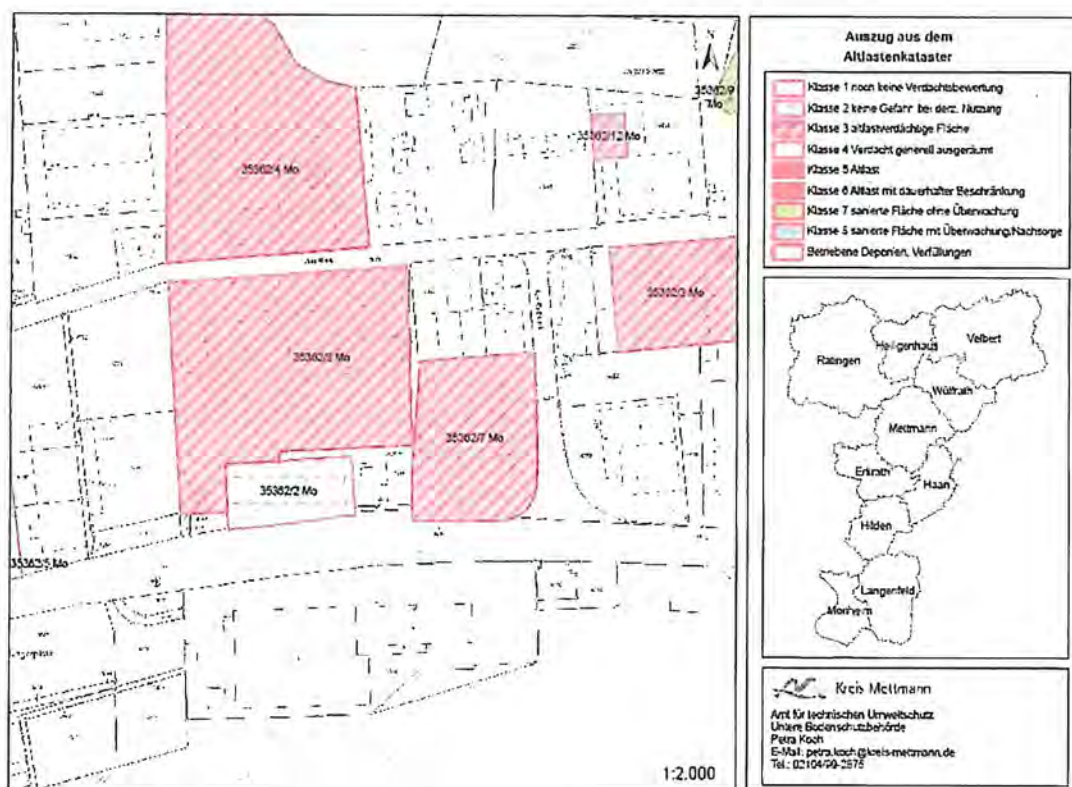
Die Fläche 35362/8 Mo fehlt in der Begründung. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine altlastenverdächtige Fläche. Hier sind Nutzungen der Elektrobranche verzeichnet. Da aufgrund der dünnen Datenlage die Belastungssituation auf der Altlastenverdachtsfläche 35362/8 Mo nicht abschließend beurteilt werden kann, wird diese Fläche mit der Klasse 3 (Altlastenverdachtsfläche) im Altlastenkataster geführt.

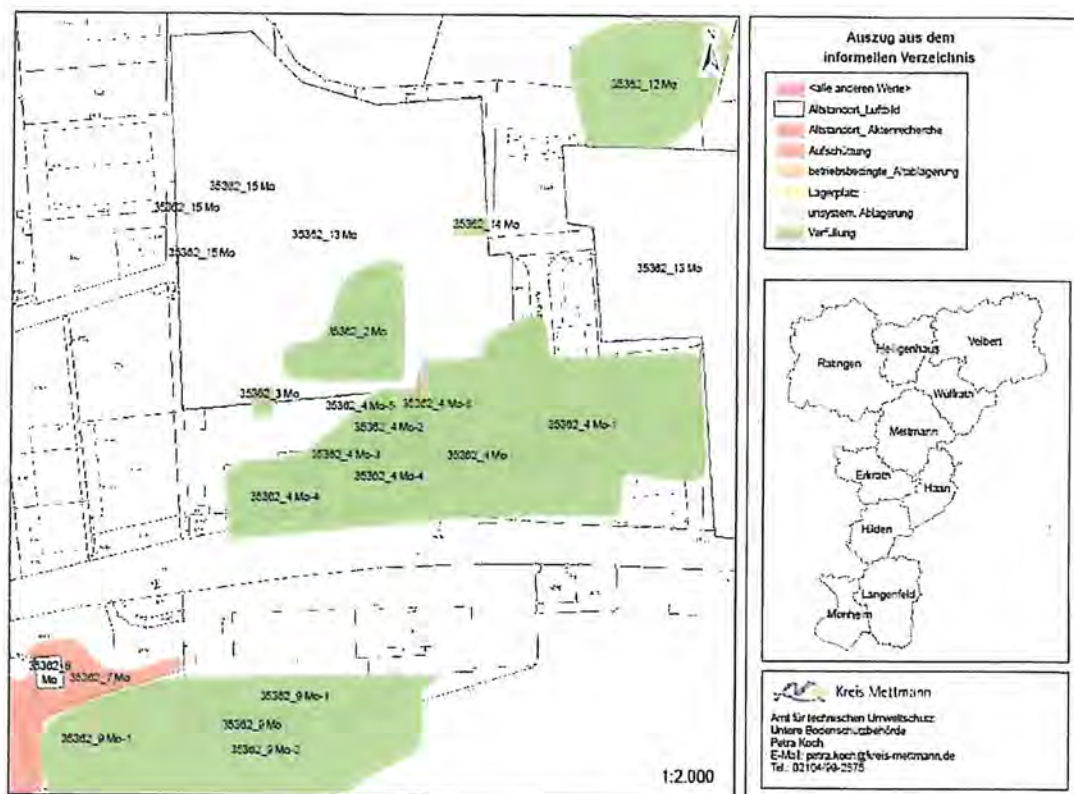
Die Flächen sind in der Plandarstellung zu kennzeichnen.

Das informelle Altablagerungsverzeichnis des Kreises Mettmann verzeichnet im Bereich des Plangebietes mehrere Verfüllungen mit der Nummer 35362_4 Mo mit einer Mächtigkeit von 1-3 m.

Des Weiteren befindet sich die Fläche 35362_13 Mo im Bereich des Plangebietes. Hierbei handelt es sich um einen Lagerplatz und Teilflächen mit Gebäudebestand eines Betriebes.

Diese Flächen sind bislang nicht untersucht worden, so dass unklar ist, um welche Betriebe es sich gehandelt hat und welche Materialien hier verfüllt wurden und ob Belastungen vorhanden sind. Allein die Kenntnis über anthropogene Ablagerungen bzw. über Betriebsstandorte begründet noch nicht eine Klassifizierung als „altlastverdächtige Flächen“ i.S.d. § 2 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG. Diese Flächen sind daher nicht im Altlastenkataster verzeichnet.





Untere Naturschutzbehörde:

Landschaftsplan:

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Eine Beteiligung von Naturschutzbeirat, KULAN-Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist nicht erforderlich.

Umweltprüfung/ Eingriffsregelung:

Der Bebauungsplan wird auf Grundlage des § 13 a BauGB aufgestellt. Für den Bebauungsplan wird auf eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einen Umweltbericht gem. § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB verzichtet. Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur, Boden und Landschaft gilt gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als bereits erfolgt bzw. zulässig.

Artenschutz:

Zum Thema Artenschutz kann derzeit keine Stellungnahme abgegeben werden, da die Aussagen in den Unterlagen widersprüchlich sind.

Folgende Textpassagen widersprechen sich bzw. passen nicht zu Aussagen in anderen Teilen der Dokumente.

Auf S. 10 der Artenschutzvorprüfung (ASP) wird unter Punkt 5.1 dargestellt:

„Im Bereich des abgehenden Anbaus der Pyramide finden sich unter den Attikablechen Spalten, die als Tagesversteck von Gebäudefleddermäusen dienen könnten.“

Auf S. 15 unter dem Punkt „Abbruchmaßnahmen“ steht im Widerspruch hierzu:

„Der Anbau der Mack Pyramide weist keine Strukturen auf, die als Tagesversteck von gebäudebewohnenden Fledermausarten dienen können.“

Gerade Attiken bieten gute Habitatbedingungen für innerstädtische Fledermausquartiere bzw. Wochenstuben, da Fledermäuse je nach Temperatur in einer umlaufenden Attika die Quartiere wechseln können. Insgesamt ist zu erläutern, warum die Attika des Anbaus der Mack-Pyramide nicht für Fledermäuse geeignet sei, oder es sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen vorzusehen.

Auf Seite 14 der Begründung wird dargestellt:

„Für den Schutz von Vogelarten wird der Abbruch des Anbaus der Mack Pyramide auf einen Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten beschränkt...“

Diese Maßnahme findet sich allerdings nicht in der ASP, hier wird eine Beeinträchtigung von gebäudebewohnenden Vögeln durch den Abbruch des Anbaus der Mack-Pyramide verneint.

Aufgrund der sich widersprechenden Unterlagen kann keine Stellungnahme zu diesen Sachverhalten abgegeben werden. Die Unterlagen sind zuvor zu korrigieren und zu konkretisieren.

Auf Seite 22 der ASP unter Punkt 6.3 wird erläutert:

„Nach Möglichkeit sollten vogel- und fledermausfreundliche Elemente an Neubauten vorgesehen werden. Beispielsweise könnten Fledermauskästen, künstliche Bruthöhlen für Mauersegler oder andere Nisthilfen angebracht werden. Auch können Verstecke (bspw. Dachüberstände o.ä.) durch Vögel oder Fledermäuse genutzt werden. Entsprechende Informationen können beispielsweise der Broschüre „Platz für Spatz und Co.“ (Biologische Station Hagen) entnommen werden. Dies wird dringend empfohlen, da entsprechende Vorkommen im Bestand bekannt sind.“

In den anderen Passagen der ASP wird hingegen verneint, dass Vorkommen von gebäudebewohnenden Tierarten vorgefunden wurden.

Aufgrund der sich widersprechenden Unterlagen kann keine Stellungnahme zu diesem Sachverhalt abgegeben werden. Die Unterlagen sind zuvor zu korrigieren und zu konkretisieren.

Vorab weise ich noch darauf hin, dass die Besatzkontrollen bei zukünftigen Abbrucharbeiten aus Sicht der UNB als textliche Hinweise in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen sind.

Wegen der oben dargestellten bislang nicht aufgelösten Widersprüche werden in artenschutzrechtlicher Hinsicht bezüglich der Bebauungsplanung **zurzeit Bedenken erhoben**. Diesen Bedenken kann durch eine klarstellende Korrektur der Aussagen zu den o.g. Sachverhalten und eine Konkretisierung der ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen begegnet werden. Eine abschließende Stellungnahme zum Thema Artenschutz kann insofern erst nach Korrektur der Unterlagen und einer erneuten Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde abgegeben werden.

Planungsrecht:

Der rechtsgültige Regionalplan weist für diesen Bereich ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) aus. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Monheim am Rhein stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 176M „Mack-Pyramide“ gewerbliche Bauflächen dar.

Der Bebauungsplan 176M „Mack-Pyramide“ überplant ein Teilgebiet des bestehenden Bebauungsplans 30M 4. Änderung und umfasst dessen südwestlichen Bereich. Der Bebauungsplan 30M ist seit April 2012 rechtskräftig.

Die Festsetzung von Gewerbeflächen entspricht den bereits bestehenden FNP-Darstellungen. Das Plangebiet kann aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Monheim am Rhein entwickelt werden.

Es bestehen planungsrechtlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 176M.

Obere Denkmalbehörde:

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 176M wird unter Punkt 7.3.6. Schutzgut Kultur und Sachgüter ausgeführt:

„Aktuell liegen für das Plangebiet keine konkreten Hinweise auf Bodendenkmäler vor. Derzeit befinden sich keine Denkmäler innerhalb oder in direkter Umgebung des Plangebietes. Durch die Überplanung der bestehenden Mack-Pyramide wird einem kulturell bedeutsamen Ensemble und Kunstwerk Rechnung getragen. Mit Umsetzung des Bebauungsplanes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter oder auf das kulturelle Erbe zu erwarten. Dennoch wird im weiteren Verfahren ein Hinweis zur allgemeinen Meldepflicht und zum Veränderungsverbot bei Bodendenkmalfunden gemäß §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in den Bauleitplan aufgenommen.“

Dieser Ausführung wird nicht gefolgt. Es bestehen aus Sicht der oberen Denkmalschutzbehörde **erhebliche Bedenken**, wie in dem o. g. Bauleitplanverfahren mit dem Denkmalschutz umgegangen wird.

Die Feststellung, dass der Bereich der Mack Pyramide nur bodendenkmalrechtlich relevant wäre und dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter oder auf das kulturelle Erbe zu erwarten sind, ist allein deshalb nicht zutreffend, weil die Mack Pyramide selbst unstrittig denkmalwürdig ist.

Das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ wird dementsprechend in der Begründung nicht korrekt gewürdigt.

Die Mack Pyramide wurde am 09.02.2021 im Benehmen mit dem Amt für Denkmalpflege des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) offiziell unter der Nr. 46a in die Denkmalliste der Stadt Monheim am Rhein eingetragen. Für die fachliche Beurteilung wurde von der unteren Denkmalbehörde der Stadt Monheim am Rhein unter anderem die gutachterliche Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland vom 16.12.2020 herangezogen, und es wurde von beiden Behörden in der inhaltlichen Beurteilung übereinstimmend der Denkmalwert des Gebäudes sowie der Umgebung festgestellt.

Im Eintragungstext selbst heißt es dazu:

„Der Schutzzumfang umfasst in seinen inneren wie äußeren Detailgestaltungen das pyramidale Verwaltungs- und Produktionsgebäude einschließlich seiner Außenanlagen und das sich nördlich anschließende Lager- und Produktionsgebäude mit dem vorgelagerten Parkplatz samt bauzeitlicher Bepflanzung (Kugelrobinien) und Pflasterung. Die Grundstückseinfriedung, abschnittsweise bestehend aus Betonmauern oder Metallzaungittern und Toranlagen, gehört zum Schutzzumfang dazu. Der räumliche Umfang des Baudenkmals ist parzellenscharf definiert und in der Deutschen Grundkarte (DGKS) grün markiert.“



Abbildung 1 Monheim, ehem. Gewerbebau für die Scarabaeus-GmbH einschließlich Außenanlagen, Ausschnitt Deutsche Grundkarte DGKS (unmaßstäblich), grün markiert: denkmalwerter Schutzzumfang

In der gutachterlichen Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland wird unter anderem weiter ausgeführt:

„Eine besondere Rolle spielen die Kunstobjekte Heinz Macks, die als Teil der Architektur zu betrachten sind und nicht, wie dies bei der sog. Kunst am Bau häufig zu beobachten ist, einen lediglich additiven Charakter haben. Für das Atrium entwarf Mack ein hängendes Glasobjekt, das aus mehreren bedampften Scheiben besteht, deren farbige Wirkung je nach Lichteinstrahlung und Betrachterposition variiert. Das Spiel von Licht, Farbe und Spiegelungen wirkt in die Gesamtheit der umgebenden Räume hinein. Ursprünglich trug auch die spiegelnde Wasseroberfläche am Boden des Atriums zur Lichtwirkung der Glasscheiben bei.“

Diese Ausführungen machen deutlich, dass die gesamte Umgebung, einschließlich des Luftraums über der Mack-Pyramide unter einen besonderen Umgebungsschutz fällt. Die Unterschutzstellung ist insbesondere auch wegen des Lichteinfalls und des Lichtspiels im Atrium des Gebäudes erfolgt.

Diese Symbiose aus baulicher und künstlerischer Gestaltung wird in der gutachterlichen Stellungnahme besonders hervorgehoben. Eine Überbauung der Mack-Pyramide könnte sich auf genau dieses Lichtspiel auswirken.

Zwar wurde das Denkmal mit Datum vom 05.04.2023, aufgrund eines angeblichen formellen Fehlers, wonach die Untere Denkmalbehörde die Eigentümerin der Mack Pyramide, die Stadt Monheim am Rhein, vertreten durch den Bürgermeister, nicht offiziell im Unterschutzstellungsverfahren angehört habe, wieder aus der Denkmalliste ausgetragen. Der Denkmalwert der Mack-Pyramide wurde dabei jedoch nie in Frage gestellt.

Das wird auch daran deutlich, das bereits 4 Wochen später, am 02.05.2023, die Anhörung der Stadt Monheim am Rhein als Eigentümerin der Mack Pyramide erfolgt ist und ein erneutes Unterschutzstellungsverfahren eingeleitet wurde.

Im laufenden Unterschutzstellungsverfahren wurden der Eigentümerin für eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung insgesamt vier Fristverlängerungen gewährt, zuletzt bis zum 31.12.2024. Die für ein Unterschutzstellungsverfahren ungewöhnlich lange Gewährung einer Frist zur Stellungnahme von insg. anderthalb Jahren hat eine Ansprache bzw. Nachfrage des zu beteiligenden Amtes für Denkmalpflege im Rheinland des LVR sowohl bei der unteren Denkmalbehörde der Stadt Monheim als auch bei mir als obere Denkmalbehörde bewirkt. Die Erwartung an ein ordnungsgemäß ablaufendes Unterschutzstellungsverfahren ist gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde sowohl von Seiten des LVR als auch von meiner Seite ausdrücklich formuliert worden.

Im Dezember 2024 hat die Stadt Monheim am Rhein als Eigentümerin der Mack Pyramide ein von ihr beauftragtes Gutachten bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Monheim eingereicht. Dieses Gutachten sowie die gutachterliche Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland bilden die Grundlage für die Entscheidung über die Eintragung des Denkmals Mack Pyramide in die Denkmalliste durch die Untere Denkmalbehörde der Stadt Monheim am Rhein.

Das städtische Gutachten sowie das Ergebnis der Prüfung durch die Untere Denkmalbehörde ist hier bislang nicht bekannt. Die gemäß § 24 Abs. 2 DSchG NRW erforderliche Anhörung des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland im Unterschutzstellungsverfahren ist durch die Stadt Monheim bislang nicht erfolgt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das von der Stadt eingereichte Gutachten zu keinem anderen Ergebnis kommt und die Denkmalswürdigkeit der Mack Pyramide bestätigt.

Dementsprechend, und weil der Denkmalwert der Mack-Pyramide zu keiner Zeit von keiner Seite in Frage gestellt wurde, ist sicher damit zu rechnen, dass die Mack Pyramide erneut als Denkmal in die Denkmalliste der Stadt Monheim am Rhein eingetragen wird.

Ungeachtet dessen, dass das o. g. Unterschutzstellungsverfahren nicht mit der gebotenen Zügigkeit betrieben und die Mack Pyramide nicht bereits wieder in die Denkmalliste der Stadt Monheim eingetragen worden ist, wurden die Belange des Denkmalschutzes im vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht ausreichend in das Verfahren eingebracht sowie bislang nicht zutreffend gewürdigt.

Daher bestehen **erhebliche Bedenken** gegen die o. g. Planung.

Es wurde vollständig versäumt, den Denkmalschutz hinsichtlich der Mack Pyramide, hier für ein unstrittig denkmalwürdiges Gebäude und Areal, in die abwägungsrelevanten Belange einzustellen.

Demzufolge ist das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ unzureichend erfasst und beschrieben, und demzufolge sind die mit dem Denkmalschutz zusammenhängenden öffentlichen Belange auch unzutreffend gewichtet worden. Das führt wiederum dazu, dass die denkmalschutzwürdigen Belange nicht hinreichend abgewogen werden können. Ohne eine Korrektur in dieser Hinsicht, also eine anlassbezogen ordnungsgemäße Auseinandersetzung mit dem öffentlichen Belang Denkmalschutz, würde das Bebauungsplanverfahren an einem schweren Verfahrensfehler leiden.

Es ist schlechthin nicht nachvollziehbar, dass bei einem laufenden Unterschutzstellungsverfahren bei der städtischen unteren Denkmalbehörde von städtischer Seite für dieselbe Fläche ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, der die bereits im Jahr 2021 als Denkmal eingetragene Mack Pyramide, die in Kürze wieder zur Eintragung ansteht, vollständig ausblendet und ignoriert. Inwieweit eine in der Begründung beschriebene Überbauung der Mack Pyramide umgesetzt werden kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt wegen des laufenden Unterschutzstellungsverfahrens nicht abzusehen. Damit die Bebauungsplanung nicht an den Erfordernissen des § 1 Abs. 3 BauGB scheitert (fehlende Erforderlichkeit der Planung wegen Nichtumsetzbarkeit), empfiehlt es sich, das Ergebnis des Unterschutzstellungsverfahrens abzuwarten, um dann die Belange des Denkmalschutzes mit dem dann zutreffenden Gewicht in die Abwägung einstellen und sich mit den Gegebenheiten bauleitplanerisch hinreichend auseinandersetzen zu können.

Im Auftrag


Görtz



MEGA Monheim · Rheinpromenade 3a · 40789 Monheim am Rhein

Stadt Monheim am Rhein
Stadtplanung
Postfach 10 06 61
40770 Monheim am Rhein

Monheimer Elektrizitäts-
und Gasversorgung GmbH

Barthel Kück
Technik
Rheinpromenade 3a
40789 Monheim am Rhein
Telefon: 02173 9520-630
Vbarthel.kueck@mega-monheim.de
www.mega-monheim.de



Ihre Nachricht vom
04.02.2025

Datum
28.02.2025

Stellungnahme zu BP 176M "Mack Pyramide"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zum oben genannten Bebauungsplan haben wir erhalten. Im Folgenden finden Sie unsere spartenbezogene Stellungnahme.

Für alle Sparten bitten wir zu berücksichtigen, dass wir über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen erst dann Angaben machen können, wenn uns die finalisierte Ausbauplanung inkl. einer Maßnahmen-erläuterung vorliegt.

Des Weiteren bitten wir sicherzustellen, dass durch Baumbepflanzungen die Unterhaltung, der Bau oder zukünftige Erweiterungen der Leitungen und Anlagen der MEGA GmbH nicht behindert werden. Insbesondere weisen wir ausdrücklich auf das DVGW Merkblatt GW 125 (M) hin, welches Maßnahmen und Verfahren zum Schutz von unterirdischen Gas- und Wasserleitungen (mit Einschränkungen auch für andere Versorgungsleitungen gültig) bei der Planung von Versorgungs- und Leitungstrassen aufzeigt.

Für den rechtzeitigen Ausbau der Netze und Anlagen sowie für die Koordinierung mit anderen Versorgungsträgern (z.B. Entwässerung, Wasserversorgung, Straßenbau etc.) ist es notwendig, dass der MEGA GmbH Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme im Plangebiet so früh wie möglich, mindestens jedoch 12 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Aufsichtsratsvorsitzender: Daniel Zimmermann, Bürgermeister
Geschäftsführer: Dr. Christian Reuber

Bankverbindung: Stadtparkasse Düsseldorf
IBAN DE31 3005 0110 0087 0068 13 | BIC DUSSDE33XXX
USt-IdNr.: DE 811 257 596
Handelsregister Düsseldorf: HRB 45102

Die Monheimer Elektrizitäts-
und Gasversorgung GmbH
ist eine Tochtergesellschaft
der Stadt Monheim am Rhein





Sparte Gasversorgung:

Für das angezeigte Plangebiet liegen derzeit keinen Planungen von Seiten Gas der MEGA vor. Es befinden sich sowohl im öffentlichen, als auch im privaten Bereich aktive Gasleitungen der MEGA.

Für eine Versorgung oder weitere Versorgung mit Gas ist bei der MEGA eine konkrete Anfrage mit dem benötigten Leistungsbedarf zu stellen, dies gilt auch bei einer Änderung der vorhandenen Bestandsanlagen.

Sparte Multimedia:

Für eine Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsleitungen muss eine Erschließung mit Kommunikationsleitungen der MEGA von einem Hauptverteiler (POP) i. S. v. §125 Abs. 1 und Abs. 2 TKG erfolgen.

Über eine Versorgung der geplanten Maßnahme mit Telekommunikationsleitungen der MEGA i. S. v. §125 Abs. 1 und Abs. 2 TKG können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterungen vorliegen (Feinplanung).

Sparte Stromversorgung:

Für die Stromversorgung des Plangebietes muss ein Netzausbau getätigt werden. Zu dem Umfang des Netzausbaues lassen sich nach aktuellen Informationsstand keine Aussagen treffen. Um dem Bedarf besser einschätzen zu können benötigen wir eine Leistungsbilanz der geplanten Objekte. Für die Stromnetzanschlüsse sind die Vorgaben der MEGA zu beachten und je nach Höhe des Leistungsbedarfs ist auch der Anschluss in die nächsthöhere Spannungsebene in Betracht zu ziehen. In den von Ihnen vorgegebenen Planungsbereich sind im privaten und öffentlichen Bereich aktive Stromleitungen vorhanden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH

i.V. Barthel Kück

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Stadt Monheim am Rhein

Heike Hinderks-Fischer
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rheinzuständig Ntungwanimana,
Bernadette
Durchwahl 0201/3659-452

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
	04.02.2025	PLEdoc	20250201007	06.02.2025

Bauleitplanung der Stadt Monheim am Rhein: Bebauungsplan 176M "Mack-Pyramide"; Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen · Handelsregister: B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401Zertifizierungsnummer:
153280.6/22Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

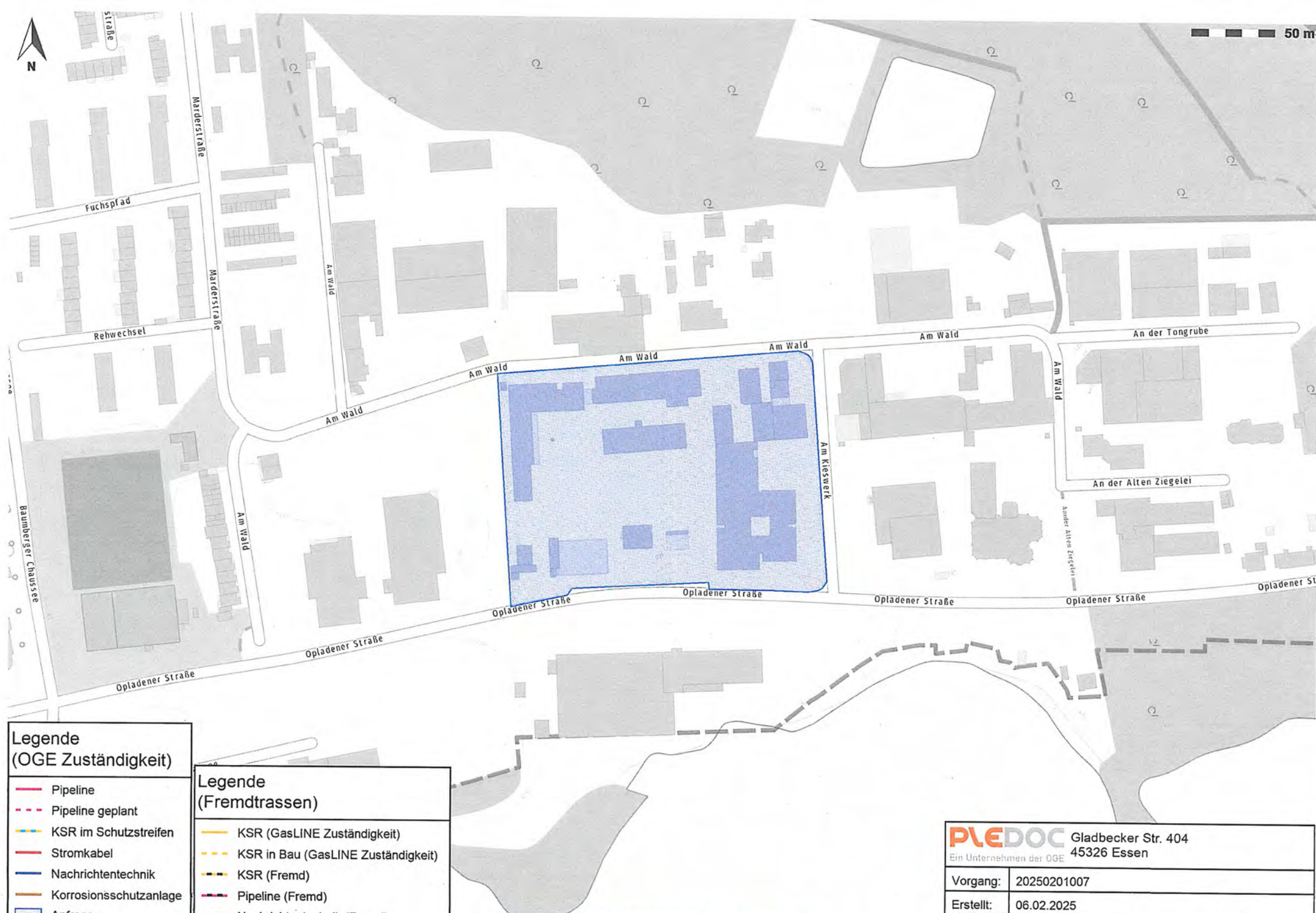
Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



50 m



Legende (OGE Zuständigkeit)

- Pipeline
- - - Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

Legende (Fremdtrassen)

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- - - KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR (Fremd)
- - - Pipeline (Fremd)
- - - Nachrichtentechnik (Fremd)

(c) NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI

PLEDOC Gladbecker Str. 404
Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

Vorgang:	20250201007
Erstellt:	06.02.2025
Lage:	191, Opladener Straße, 40789, Monheim am Rhein

Hinderks-Fischer, Heike

Von: Kärsten, Janett im Auftrag von Postfach Stadtplanung
Gesendet: Mittwoch, 5. Februar 2025 07:04
An: Engel, Fabian; Rafiei Dehkordi, Mahya
Cc: Hinderks-Fischer, Heike
Betreff: WG: Stadt Monheim - Bebauungsplanes 176M "Mack-Pyramide" - RMR
Aktenzeichen: 25000036
Anlagen: 01Geltungsbereich_176M_VER.pdf

Von: Olga Temp <Olga.Temp@rmr-gmbh.de>
Gesendet: Dienstag, 4. Februar 2025 15:21
An: Postfach Stadtplanung <Stadtplanung@monheim.de>
Betreff: Stadt Monheim - Bebauungsplanes 176M "Mack-Pyramide" - RMR Aktenzeichen: 25000036

RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.
Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln

Mainline Verwaltungs-GmbH
Tiefer 5, 28195 Bremen

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.

Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Olga Temp

RMR - Abteilung Wegerecht

RMR Aktenzeichen: 25000036

Abteilung TW - Wegerechte / Leitungsüberwachung / Rechtsangelegenheiten
Godorfer Hauptstraße 186
50997 Köln

Telefon: 02236 / 8913-444
Telefax: 02236 / 8913-3-269
Email: wegerecht@rmr-gmbh.de

Für Anfragen zur Leitungsauskunft nutzen Sie bitte ab sofort nur noch die kostenfreie BIL Leitungsauskunft www.bil-leitungsauskunft.de !

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadt Monheim am Rhein
Stadtplanung
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein

Per Email:
stadtplanung@monheim.de

Datum und Zeichen bitte stets angeben

04.03.2025

B 2025/86662/1/Sch

Frau Natalie Schmidt M.A.
Tel 02234 9854-513
natalie.schmidt@lvr.de

Bebauungsplan 176M "Mack-Pyramide", Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland gemäß § 22 Abs. 4 Satz 6 und Abs. 5 DSchG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an der o.g. Planung.

Im Zuge des Ausbaus und der Neuentwicklung des Bereichs Kunst im öffentlichen Raum strebt die Stadt Monheim am Rhein an, öffentlich präsentierte Kunst als wesentliches Element der Monheimer Stadtkultur anzuerkennen sowie über die realisierten Projekte unwiederbringliche kulturelle und materielle Werte zu schaffen und nachhaltig zu sichern.

In diesem Zusammenhang soll auch die am östlichen Stadtrand gelegene sog. Mack-Pyramide architektonisch aufgewertet werden, indem man ein angemessenes Umfeld für das „Kunstwerk“ schafft. Diese Aufwertung verspricht man sich durch die Aufstellung eines großformatigen Neubaus, der das darunterliegende, pyramidal gestaltete Bauwerk des Architekten Horst Schmitges überragt. Mithilfe der nun vorgelegten Änderung des Bebauungsplanes soll Planungsrecht für die massive Überbauung des Baudenkmals geschaffen werden.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) sieht die Belange der Denkmalpflege durch das Vorhaben in hohem Maße betroffen und äußert in dieser Stellungnahme erhebliche Bedenken an der Planung als solcher und dem damit verbundenen Umgang mit einem Bauwerk dessen Denkmalwert unstrittig ist. Dieses Objekt war in der Denkmalliste der Stadt Monheim am Rhein eingetragen und wurde aufgrund eines angeblichen Formfehlers, nicht wegen des angezweiferten Denkmalwertes, am 05.04.2023 wieder aus der Liste ausgetragen. Das erneute Unterschutzstellungsverfahren wurde bereits vier Wochen nach Austragung eingeleitet. Der Stadt Monheim wurde als Eigentümerin für eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung eine ungewöhnlich lange Frist mit vier Fristverlängerungen bis zum 31.12.2024 gewährt. Die fachliche Stellungnahme der Stadt Monheim auf Basis des zweiten Fachgutachtens ist dem LVR-ADR bisher nicht mitgeteilt worden.

Für die ausführliche Darstellung des festgestellten Denkmalwerts der sog. Mack-Pyramide bzw. des „Ehem. Gewerbebau[s] für die Scarabaeus-GmbH mit sog. Beisel-Haus einschließlich innerer Detailgestaltung und Mack-Raum sowie der Außenanlagen und der Einfriedung“, Am Kieswerk 4, Monheim am Rhein, verweisen wir auf die gutachterliche Stellungnahme des LVR-ADR/ Herr Dr. Sven Kuhrau gem. § 22 (3) DSchG NRW zum Denkmalwert gem. § 2 DSchG NRW vom 16.12.2020. Auch ein zweites Gutachten, welches am 30.11.2024 von Herrn Dr. Alexander Kierdorf im Auftrag der Stadt Monheim am Rhein erstellt wurde, begründet den Denkmalwert des o. g. Objektes als Baudenkmal nach den Kriterien des DSchG NRW.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung sei kurz auf die denkmalkonstituierenden Bestandteile eingegangen, die durch diese im besonderen Maße gefährdet sind: Im Schutzzumfang enthalten sind die inneren wie äußeren Detailgestaltungen, das pyramidale Verwaltungs- und Produktionsgebäude einschließlich seiner Außenanlagen und das sich nördlich anschließende Lager- und Produktionsgebäude mit dem vorgelagerten Parkplatz samt bauzeitlicher Bepflanzung (Kugelrobinien) und Pflasterung. Die Grundstückseinfriedung, abschnittsweise bestehend aus Betonmauern oder Metallzaungittern und Toranlagen, ist ebenfalls hinzuzurechnen. Die integrierten Kunstwerke des bedeutenden deutschen Bildhauers und Malers Heinz Mack sowie der bis in kleinste Details konsequent durchgestaltete architektonische Entwurf von Horst Schmitges begründen den außerordentlichen künstlerischen Rang des Objekts. Für das Atrium entwarf Heinz Mack ein hängendes Glasobjekt, das aus mehreren bedampften Scheiben besteht, deren farbige Wirkung je nach Lichteinstrahlung und Betrachterposition variiert. Das Spiel von Licht, Farbe und Spiegelungen wirkt in die Gesamtheit der umgebenden Räume hinein. Ursprünglich trug auch die spiegelnde Wasseroberfläche am Boden des Atriums zur Lichtwirkung der Glasscheiben bei. Diese Kunstinstallation ist von den umliegenden Arbeitsräumen in den Großraumbüros sichtbar.

Das Baudenkmal ist allerdings nicht nur substantiell und in seinem Erscheinungsbild, sondern auch hinsichtlich seines Wirkungsraumes („Umgebungsschutz“) von Bedeutung.

Das genaue Ausmaß der geplanten Neubebauung ist dem LVR-ADR zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. Dem vorliegenden Planentwurf kann man entnehmen, dass das Objekt auf allen vier Seiten eine visuelle Beeinträchtigung erfährt, wohingegen an drei Seiten auch eine substantielle Schädigung denkmalwerter Bestandteile zu erwarten ist. Durch den massiven und das Denkmal fast vollständig umschließenden Neubau werden die architektonische Wirkung des Gebäudes und die damit eng verknüpfte künstlerische Aussage vollständig zerstört. Hier fällt vor allen Dingen ins Gewicht, dass die Pyramide von dem Neubau komplett überragt wird, die optische Beeinträchtigung also auch raumübergreifend und damit mehrdimensional erfolgt. Gerade in Bezug auf das Lichtkonzept und alle darauf ausgerichteten Ausstattungselemente halte ich dies aus denkmalfachlicher Sicht für äußerst bedenklich.

Von der geplanten Überbauung ist eine enorme optische Beeinträchtigung und Dominanz über das Denkmal zu erwarten, weil die wesentliche Grundfigur der Pyramide verfremdend überbaut und die der Architektur zugrunde liegenden Ideen der äußeren und inneren Gestalt massiv beeinträchtigt werden: Die Glasskulptur im Atrium und der Mack-Raum entfalten sich erst in der offenen Architektur von Horst Schmitges, die durch ihre außergewöhnlich skulpturale Form und ihre gestalterische Stringenz einen eigenen künstlerischen Anspruch formuliert. Die Kunstwerke Heinz Macks sowie der bis ins kleinste Detail konsequent durchgestaltete architektonische Entwurf von Horst Schmitges begründen den außerordentlichen künstlerischen Rang des Objekts, welches architekturhistorisch zusätzlich als ein markantes Beispiel einer verbenden Architektur sowie als Beitrag zu einer humanen und ökologisch nachhaltigen Gestaltung bedeutend ist. Die Kunst ist hier nicht additiv zu sehen, die Grenzen zwischen der architektonischen und der künstlerischen Gestaltung verschwimmen. Das Bauwerk zeigt ebenfalls für die 1980er Jahre moderne, ökologisch ausgerichtete Merkmale: Schrägverglasungen sollen passive Solarenergie erzeugen, ökologisch wertvolle Dach- und Fassadenbegrünungen sowie das umlaufende Wasserbecken sollen das Kleinklima positiv beeinflussen. All diese Funktionen könnten nicht mehr oder nur noch bedingt aufrechterhalten werden, sollte die Planung realisiert werden. Die besondere Lage des pyramidalen Gebäudes unweit des östlichen Ortseinganges von Monheim am Rhein bekräftigt die starke städtebauliche Wirkung als Werbeobjekt für die Firma Scarabaeus aber auch für Monheim als moderne Stadt.

Ferner merke ich an, dass auch eine Beeinträchtigung anderer Denkmäler der Stadt Monheim am Rhein durch die Gestaltung eines neuen Hochpunktes verursacht werden könnte. Dies kann beispielsweise durch Verstellung denkmalrelevanter Blickachsen erfolgen. Das LVR-ADR kritisiert daher die bewusste Entscheidung der Stadt Monheim, auf die Erstellung eines Umweltberichtes zu verzichten und regt an, dies unbedingt nachzuholen. Im Rahmen des Umgebungs-schutzes für andere von der Planung betroffene Denkmäler besteht Erlaubnispflicht nach § 9 Abs. 2 DSchG NRW.

Im Begründungsentwurf zum Bebauungsplan 176M „Mack-Pyramide“ lautet Punkt 7.3.6. Schutzgut Kultur- und Sachgüter wie folgt:

„Aktuell liegen für das Plangebiet keine konkreten Hinweise auf Bodendenkmäler vor. Derzeit befinden sich keine Denkmäler innerhalb oder in direkter Umgebung des Plangebietes.

Durch die Überplanung der bestehenden Mack-Pyramide wird einem kulturell bedeutsamen Ensemble und Kunstwerk Rechnung getragen. Mit Umsetzung des Bebauungsplanes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter oder auf das kulturelle Erbe zu erwarten. [...]“

Das LVR-ADR kann dieser Ausführung nicht zustimmen. Im Plangebiet befindet sich definitiv ein Objekt mit gutachterlich geprüften Denkmaleigenschaften nach DSchG NRW, dessen Eintrag in die städtische Denkmalliste bereits vorgenommen worden war, siehe obigen Passus. Zudem ist aus Sicht der Denkmalpflege die Überplanung der Mack-Pyramide als erhebliche Beeinträchtigung derselben zu bewerten.

Es handelt sich bei der Mack-Pyramide zweifelsfrei um ein Denkmal. Dies hat die Stadt Monheim bereits selbst erkannt, als die Untere Denkmalbehörde den Antrag auf Eintragung stellte. Grund dafür war damals der Verkauf des Objekts. Am 22.05.2018 bat die Untere Denkmalbehörde das LVR-ADR um Herstellung des Benehmens. In dem Schreiben wird auf die hohe Bedeutung des Ensembles als Gesamtkunstwerk und seine stadtbildprägende und einzigartige Außengestaltung, die insgesamt einen hohen Denkmalwert aufweise, hingewiesen.

„Das Gebäude ist als Gesamtkunstwerk zu bezeichnen, was durch mehrere Faktoren begründet werden kann. Mit dem Bau des pyramidenförmigen Gebäudes wurde ein Objekt geschaffen, welches schon von außen eine nicht alltägliche Ästhetik an den Tag legt. Die begrünten, schrägen Dächer sowie die Wasserachsen und Glasaufbauten vermitteln eine gestalterisch sehr spezielle und im Stadtbild einzigartige Erscheinung. Mit seiner Lage am östlichen Stadteingang an der Opladener Straße liegt das Objekt ferner an einem bedeutsamen Standort.“

Zudem wurde seinerzeit der sofortige Vollzug der Unterschutzstellung angeordnet:

„Aufgrund des hohen Denkmalwertes des Objektes, das in dieser Form gerade durch das Aufgreifen der Formensprache von Heinz Mack und letztlich der Group Zero einmalig sein dürfte, ist der Sofortvollzug gem. § 80 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung im dringenden öffentlichen Interesse anzuordnen. Andernfalls lässt sich ein effektiver und sofortiger Schutz des Objektes gerade im Hinblick auf nachteilige Veränderungen nicht erreichen.“

Das Objekt wurde also folgerichtig vorläufig unter Schutz gestellt und später in die Denkmalliste eingetragen. Der Verfahrensfehler, den sich die Stadt im weiteren Verlauf selbst vorwirft, ändert nichts an der Denkmaleigenschaft, die durch die Eintragung bereits bestätigt und gestützt wurde. Demzufolge sind in der Begründung zum Bebauungsplan die denkmalpflegerischen Belange falsch dargestellt. Insgesamt läuft die Planung dem erklärten Ziel der Stadt Monheim entgegen, wesentliche Elemente der Monheimer Stadtkultur nachhaltig zu sichern.

Nach Aussage von Bürgermeister Daniel Zimmermann in einem Schreiben an das LVR-ADR vom 11.11.2024 initiierte die Stadt Monheim am Rhein die Aufhebung des Unterschutzstellungsbescheides, um einen rechtmäßigen Zustand herzustellen. Die Anhörung für das neue Eintragsverfahren datiert laut Schreiben des Bürgermeisters auf den 24.04.2024. Da das Verfahren offenbar wieder aufgegriffen wurde, sich momentan noch in der Umsetzung befindet und das Ende des Verfahrens durch Fristverlängerungen weiter verschoben wurde, erschließt es sich dem LVR-ADR nicht, wieso die offenen Verfahrensfragen noch keine Erwähnung in den Unterlagen zur B-Plan-Änderung gefunden haben, bzw. wieso das Planverfahren vor der endgültigen Eintragung überhaupt durchgeführt wird. Es ist die Rede davon, dass ein Gutachten eines Sachverständigen zur fachlichen Beantwortung der Anhörung noch aussteht, welches wohl seit Dezember 2024 vorliegt (siehe oben, Hinweis auf das Gutachten von Dr. Alexander Kierdorf).

Auch auf das Thema der Vorläufigen Unterschutzstellung wird im Schreiben von Bürgermeister Zimmermann eingegangen; eine Schädigung wird deshalb ausgeschlossen, weil Eigentümerin und Nutzerin die Stadt selbst seien. Daher verzichtete man auf eine vorläufige Unterschutzstellung. Die Entscheidung für eine vorläufige Unterschutzstellung durch die UDB hängt vom Gefährdungspotential und der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Schädigung des Objektes ab. Das LVR-ADR möchte anmerken, dass diese BP-Plan-Änderung als Grundlage für die Schaffung von Planungsrecht für die massive Überbauung des festgestellten Denkmals in jedem Fall als drohende Gefährdung desselben zu werten ist und regen die sofortige Vorläufige Unterschutzstellung an, die im Falle eines festgestellten Denkmals, das seinen formellen Denkmalstatus vorübergehend verloren hat, aus unserer Sicht unbedingt geboten scheint.

Die Eintragung als Denkmal bringt mit sich, dass jegliche Errichtung baulicher Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals in weiterer Folge der Erlaubnis gemäß § 9 DSchG NRW bedürfen, wenn sich dies auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals auswirken kann. Bei der hier geplanten Maßnahme wird man unzweifelhaft zu dem Schluss kommen, dass diese dem Denkmal schaden wird. Im Zuge eines solchen Erlaubnisverfahrens müssten auch alle zur Bewertung der Maßnahme erforderlichen Planunterlagen vorgelegt werden, wonach eine umfängliche Abwägung aller Belange erfolgen kann. Zuvor muss das Objekt aber rechtsgültig eingetragen und die Denkmaleigenschaften und denkmalkonstituierenden Bestandteile klar definiert werden, wie schon bei der ersten Eintragung inhaltlich im Konsens mit der UDB geschehen. Vorher kann auch eine adäquate Bewertung des genauen Ausmaßes der Planung auf das Denkmal nur unzureichend ermessen werden.

Aus Sicht des LVR-ADR müsste in den planungsrechtlichen Festsetzungen auch die Tatsache Erwähnung finden, dass die Denkmalfrage zunächst noch geklärt werden muss. Eine derartige Eile im Planänderungsverfahren seitens der Stadt ist unangemessen, da noch viele Fragen offen sind. Sind denkmalpflegerische Belange wie in diesem Fall betroffen, erfordert dies den Start eines formellen Verfahrens, nicht eines vereinfachten Verfahrens.

Das LVR-ADR äußert erneut erhebliche Bedenken und empfiehlt eindringlich, das Ende des Unterschutzstellungsverfahren abzuwarten.

Außerdem bittet es in jedem Fall um weitere Beteiligung. Für evtl. Fragen und weitergehende denkmalfachliche Beratung stehen wir jederzeit zu Ihrer Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

gez. Natalie Schmidt

Hinderks-Fischer, Heike

Von: Kärsten, Janett im Auftrag von Postfach Stadtplanung
Gesendet: Dienstag, 4. Februar 2025 14:50
An: Hoffmann, Lara
Cc: Engel, Fabian; Wind, Julian; Hinderks-Fischer, Heike
Betreff: WG: Bauleitverfahren 176M "Mack-Pyramide"

Von: Hoss, Annette <Annette.Hoss@stadt-dormagen.de>
Gesendet: Dienstag, 4. Februar 2025 14:38
An: Postfach Stadtplanung <Stadtplanung@monheim.de>
Betreff: Bauleitverfahren 176M "Mack-Pyramide"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Dormagen erhebt keine Bedenken gegen den o.g. B-Plan 176M „Mack-Pyramide“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Annette Hoss
Fachbereich Städtebau
Stadtplanung
Tel: +4921332576162
www.dormagen.de

Zentrale Postanschrift: Stadt Dormagen - Fachbereich Städtebau - 41538 Dormagen
Büroanschrift: Stadt Dormagen - Mathias-Giesen-Str. 11 - 41540 Dormagen

Hinderks-Fischer, Heike

Von: Kärsten, Janett im Auftrag von Postfach Stadtplanung
Gesendet: Donnerstag, 20. Februar 2025 15:22
An: Hoffmann, Lara
Cc: Hinderks-Fischer, Heike
Betreff: WG: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 2 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes 176M "Mack-Pyramide"
Anlagen: 01Geltungsbereich_176M_VER.pdf

Von: Arnold, Janis <Janis.Arnold@duesseldorf.de>
Gesendet: Donnerstag, 20. Februar 2025 14:37
An: Postfach Stadtplanung <Stadtplanung@monheim.de>
Cc: Selter, Charlotte <Charlotte.Selter@duesseldorf.de>; Dohmen, Birgit <Birgit.Dohmen@duesseldorf.de>
Betreff: WG: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 2 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes 176M "Mack-Pyramide"

Bebauungsplan 176M "Mack-Pyramide"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 2 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes 176M "Mack-Pyramide"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Belange der Stadt Düsseldorf werden durch die o.g. Bauleitplanung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Janis Arnold, M.Sc.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Flächennutzungs- und Rahmenplanung, Entwicklungskonzepte, Einzelhandelsbelange - 61/22
Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf

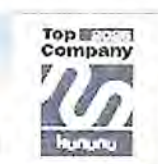
Telefon: +49 (0)211 89-96246
E-Mail: janis.arnold@duesseldorf.de

duesseldorf.de/stadtplanungsamt

duesseldorf.de
facebook.com/duesseldorf
x.com/duesseldorf
instagram.com/duesseldorf
youtube.com/stadtduesseldorf

Stell dir vor,
dein Stolz
wächst täglich
mit Düsseldorf

duesseldorf.de/komm-inn-team



Hinderks-Fischer, Heike

Von: Wind, Julian
Gesendet: Freitag, 28. Februar 2025 08:10
An: Hoffmann, Lara; Hinderks-Fischer, Heike
Betreff: WG: Bebauungsplanes 176M "Mack-Pyramide" - Stellungnahme der Stadt Köln im Rahmen von § 4 Abs. 2 BauGB

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Julian Wind
M.Eng.-Stadtplanung



Stadt Monheim am Rhein
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Abteilung Stadtplanung
Rathausplatz 2 · Raum 220
40789 Monheim am Rhein
Telefon: +49 2173 951-606
Telefax: +49 2173 951-25-606
E-Mail: jwind@monheim.de
Internet: www.monheim.de

Von: FNP@stadt-koeln.de <FNP@stadt-koeln.de>
Gesendet: Mittwoch, 26. Februar 2025 17:03
An: Postfach Stadtplanung <Stadtplanung@monheim.de>
Betreff: Bebauungsplanes 176M "Mack-Pyramide" - Stellungnahme der Stadt Köln im Rahmen von § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Ihrem unten genannten
Bebauungsplan-Verfahren.
Aus Sicht der Stadt Köln bestehen keine Bedenken gegenüber Ihrer Planung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Monique Seehrich



Stadt Köln

Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin
Stadtplanungsamt

Vorbereitende Bauleitplanung
Willy-Brandt- Platz 2
50679 Köln
Telefon: 0221 221-26927
Telefax: 0221 221-22450

E-Mail: monique.seehrich@stadt-koeln.de
Internet: stadt.koeln
www.instagram.com/stadt.koeln
www.twitter.com/Koeln
www.youtube.com/user/Koeln
www.facebook.com/stadt.koeln50

Von: Hinderks-Fischer, Heike <HHinderks@monheim.de> **Im Auftrag von** Postfach Stadtplanung
Gesendet: Dienstag, 4. Februar 2025 10:48
Betreff: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 2 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes 176M "Mack-Pyramide"

Bebauungsplan 176M "Mack-Pyramide"

*Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB,
Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die
Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB*

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Veröffentlichung des Entwurfs des o.g. Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde beschlossen.

Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Den räumlichen Geltungsbereich können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen.

Ziel der Planung ist:

- das preisgekrönte Gebäudeensemble des Künstlers Mack aufzuwerten, dessen öffentliche Zugänglichkeit zu gewährleisten und den Standort durch ergänzende Nutzungen nachhaltig zu entwickeln.

Der Plan sowie Begründung sind in der Zeit von:

04.02.2025 bis 05.03.2025 einschließlich
im Internet veröffentlicht unter:
[Protected link](#)

Alternativ liegen in diesem Zeitraum der Plan sowie die Begründung und umweltbezogenen Informationen im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220 während der allgemeinen Dienstzeiten aus und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch:	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag:	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag:	08.30 – 12.00 Uhr

Ihre Anregungen können Sie per Email an stadtplanung@monheim.de richten. Bei Bedarf werden Ihnen die Unterlagen auch in analoger Form zugeschickt.

Ich bitte Sie, Ihre Stellungnahme

bis zum 05.03.2025

abzugeben.

Hinderks-Fischer, Heike

Von: Kärsten, Janett im Auftrag von Postfach Stadtplanung
Gesendet: Dienstag, 4. März 2025 10:00
An: Hoffmann, Lara
Cc: Hinderks-Fischer, Heike
Betreff: WG: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 2 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes 176M "Mack-Pyramide"

Von: Knuth, Valerie <Valerie.Knuth@stadt.leverkusen.de>
Gesendet: Dienstag, 4. März 2025 08:49
An: Postfach Stadtplanung <Stadtplanung@monheim.de>
Cc: Sikorski, Serena <Serena.Sikorski@stadt.leverkusen.de>
Betreff: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und gem. § 2 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes 176M "Mack-Pyramide"

Sehr geehrte Frau Hoffmann,

die Belange der Stadt Leverkusen werden durch das Vorhaben nicht berührt. Daher meldet die Stadt Leverkusen Fehlanzeige.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Valerie Knuth

Stadt Leverkusen
FB Stadtplanung
Hauptstraße 101 (Elberfelder Haus)
51373 Leverkusen

E-Mail: valerie.knuth@stadt.leverkusen.de
Tel.: 0214 406 61 50
Internet: www.leverkusen.de

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Leverkusen finden Sie unter
[Datenschutz | Stadt Leverkusen](#)

Die E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Der Inhalt ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der richtige Adressat oder dessen Vertreter sind, setzen Sie sich bitte mit dem Absender der E-Mail in Verbindung. Jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts fehlgeleiteter E-Mails ist unzulässig.

 **Denken Sie an die Umwelt. Bitte überlegen Sie, ob Sie diese E-Mail ausgedruckt benötigen, bevor Sie den Druck starten. Danke!**



Leverkusen 2040+

Zusammen. Zukunft. Entwickeln.

Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

Stadt Monheim am Rhein
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Lara Hoffmann
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein

**Integrity Management
Dokumentation / Netzauskunft**

Ihre Zeichen	04.02.2025
Ihre Nachricht	20250212_0015_V01
Unsere Zeichen	
Telefon	+49 231 91291-2277
Telefax	+49 231 91291-2266
E-Mail	leitungsanskunft@thyssengas.com

Dortmund, 13.02.2025

Behördliche Planung, Bebauungsplan

Bebauungsplan 176M "Mack-Pyramide"

Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen.

Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Thyssengas GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf daher keiner Unterschrift.

Anlagen:

TG_20250212_0015_V01_Auskunft_Übersicht.pdf
TG_20250212_0015_V01_TG-Aufstellung von Flächennutzungs- und
Bebauungsplänen.pdf
TG_20250212_0015_V01_TG-Datenschutzinformationen.pdf



Thyssengas GmbH

Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Gößmann
(Vorsitzender),
Dr. Thomas Becker

Aufsichtsratsvorsitzender:
Hilko Schomerus

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 290 800
IBAN:
DE64 3604 0039 0140 2908 00
BIC: COBADEFF360

USt-IdNr. DE 119497635



Thyssengas GmbH

Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Gößmann
(Vorsitzender),
Dr. Thomas Becker

Aufsichtsratsvorsitzender:
Hilko Schomerus

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 290 800
IBAN:
DE64 3604 0039 0140 2908 00
BIC: COBADEFF360

USt.-IdNr. DE 119497635



In diesem Übersichtsplan sind die Veränderungen des Gasfernleitungsnetzes nicht tagesaktuell nachgewiesen. Die Darstellung der Leitungstrassen ist den Maßstabsebenen entsprechend generalisiert. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.ä.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind unter Umständen in diesem Übersichtsplan nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Gasfernleitungen:

- Verwaltung Thyssengas GmbH
- - - geplante Gasfernleitung
- stillgelegte Leitungsabschnitte
- - - Umbaumaßnahme
- Verwaltung durch Dritte (siehe Antwortschreiben)

Kabel:

- - - Fernmeldekabel
- - - KKS-Kabel

Übersichtsplan

Anlage zum Schreiben
20250212_0015_V01



Projekt Behördliche Planung Bebauungsplan

Straße / Ort
Opladener Straße (40789) 193, Monheim am Rhein

Maßstab
1 : 2000

Erstellt von
B-I-D

Erstellt am
12.02.2025

Hinderks-Fischer, Heike

Von: Kärsten, Janett im Auftrag von Postfach Stadtplanung
Gesendet: Montag, 17. Februar 2025 13:11
An: Hoffmann, Lara
Cc: Hinderks-Fischer, Heike
Betreff: WG: Stellungnahme OEG-25120, Vodafone West GmbH, Bebauungsplan 176M "Mack-Pyramide"

Von: ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>
Gesendet: Montag, 17. Februar 2025 10:40
An: Postfach Stadtplanung <Stadtplanung@monheim.de>
Betreff: Stellungnahme OEG-25120, Vodafone West GmbH, Bebauungsplan 176M "Mack-Pyramide"

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
Vorgangsnummer: OEG-25120

Monheim am Rhein
Rathausplatz 2
40789 Monheim am Rhein

Datum 17.02.2025

Bebauungsplan 176M "Mack-Pyramide"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.02.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

vodafone.de/business

Together we can

Vodafone West GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf

vodafone.de

Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf

Geschäftsführer:innen: Marcel de Groot, Ulrich Irnich, Carmen Veltmans

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel

Steuernummer: 103/5700/2180

C2 General